



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zur Motion [2010-338](#), Eva Chappuis, SP-Fraktion: Schulkassen erhalten; Landratsvorlage zur Änderung § 11 Bildungsgesetz (SGS 640)

Datum: 26. Juni 2012

Nummer: 2012-203

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion [2010-338](#), Eva Chappuis, SP-Fraktion: Schulkassen erhalten; Landratsvorlage zur Änderung § 11 Bildungsgesetz (SGS 640)

vom 26. Juni 2012

1	Ausgangslage.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Praxis der Klassenbildung.....	3
4	Finanzielle Auswirkungen.....	4
5	Ergebnis der Vernehmlassung.....	4
	5.1 Parteien.....	4
	5.2 Verbände.....	4
	5.3 Gemeinden.....	4
	5.4 Würdigung.....	5
6	Schlussfolgerung.....	5
7	Anträge.....	5

1 Ausgangslage

Der Landrat beschloss am 5. Mai 2011 die Überweisung der Motion [2010-338](#) von Eva Chappuis, SP Fraktion, vom 14. Oktober 2010: Schulkassen erhalten mit 44:34 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Der Klassenverband ist für Schülerinnen und Schüler eine äusserst wichtige soziale Struktur, in der sie sich in aller Regel aufgehoben und respektiert fühlen dürfen. Lehrpersonen sind sehr bemüht darum, aus einer neu gebildeten Klasse trotz der Heterogenität von Kindern und Jugendlichen in kurzer Zeit eine gut funktionierende Gemeinschaft zu bilden. Sie erfüllen dabei eine wertvolle erzieherische Aufgabe und fördern die Sozialkompetenz der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler in hohem Masse.

Finanzielle Überlegungen führen dazu, die Klassengrössen optimieren zu wollen. Bei der Bildung neuer Klassen ist dies sinnvoll und zu begrüssen, so lange die Klassen nicht grösser werden, als dies pädagogisch verantwortbar und für die Belastung von Lehrpersonen zumutbar ist. Zur Frage der maximalen Klassengrösse wurde am 9. November 2009 die Motion [2009/343](#) von Jürg Wiedemann eingereicht. Werden einmal gebildete Klassen aufgelöst und zusammengelegt, hat dies Folgen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler: Sie werden aus ihrem sozialen Umfeld hinauskatapultiert, müssen sich in der Regel auf eine ganze Anzahl neuer Lehrpersonen einstellen, müssen allenfalls den Schulort wechseln und erleben eine Zäsur, die sich auch auf ihre schulischen Leistungen merklich auswirken kann. Wertvolle Arbeit der Lehrpersonen wird vernichtet. Die

Auflösung und Zusammenlegung von einmal gebildeten Klassen soll deshalb sehr restriktiv und nur dann erfolgen, wenn ihr soziales Gefüge auch aus pädagogischen Überlegungen als zu klein gewertet werden muss.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher in § 11 Klassengrössen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 der folgende neue Absatz eingefügt wird:

Im Kindergarten sowie in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in Regelklassen weniger als 15 und in Kleinklassen weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist."

2 Rechtliche Grundlagen

In § 11 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sind die Richt- und Höchstzahlen der einzelnen Schulstufen festgelegt. Hingegen fehlt in § 11 die Angabe einer Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern, die die Bildung einer Klasse erlaubt oder umgekehrt verlangt, dass die Klasse aufgelöst werden muss.

Einzig für die Kleinklassen der Primarschulen ist die Mindestzahl für die Klassenbildung geregelt: „Eine Kleinklasse darf nur gebildet werden, wenn sie von Anfang an ohne Doppelzählung mindestens 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.“ (§ 19 VO für den Kindergarten und die Primarschule, SGS 641.11).

Mit dem Entscheid vom 28. Januar 2010 betreffend die Bildung von sieben Sekundarschulkreisen hat der Landrat mit der Bildung von sieben Sekundarschulkreisen dazu die Grundlage für eine Optimierung der Klassenzahl und -grösse geschaffen.

In diesem Zusammenhang hat der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion immer darauf hingewiesen, dass die Vorgaben für eine Optimierung der Klassenzahlen nur für die Bildung von ersten Klassen Gültigkeit haben und zugesichert (vorbehältlich entsprechender, kurzfristiger Budgetrestriktionen durch das Parlament), dass die bestehenden Klassen unverändert weitergeführt werden sollen. An diese durch den Direktionsvorsteher vorgegebene Richtlinie hat sich das Amt für Volksschulen, das für die Klassenbildung zuständig ist, in den letzten Jahren bei allen Schulstufen strikte gehalten.

Eine Auflösung oder Zusammenlegung von Klassen erfolgt deshalb seit der Einführung des neuen Bildungsgesetzes seit 2003 sehr restriktiv nur in Ausnahmefällen, und dies erst nach Abklärung mit der Schulleitung und deren Einverständnis und unter Berücksichtigung differenzierter pädagogischer Überlegungen. Dies ist allein daraus ersichtlich, dass die durchschnittliche kantonale Zahl der Schülerinnen und Schüler im Niveau A bei 15.9 liegt. Einige Niveau-A-Klassen im Kanton weisen also 15 oder weniger Schülerinnen und Schüler auf und sind in der 2., 3. und 4. Klasse als Klasse fortgeführt und nicht aufgelöst worden. Bei Kleinklassen kommt eine Zusammenlegung oder Auflösung einer Klasse mit mindestens 6 Schülerinnen und Schülern nach § 19 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule und § 12 Verordnung für die Sekundarschule gar nicht in Frage, da sie der bereits heute geltenden Gesetzesnorm entsprechen.

3 Praxis der Klassenbildung

Die Bildung von Klassen auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfolgt nach den im Bildungsgesetz vorgeschriebenen Richt- und Höchstzahlen (§ 11 Klassenbildung). Dabei ist die Richtzahl entscheidend, denn diese gelangt generell zur Anwendung:

„Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.“ (§ 18 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule und § 9 Absatz 1 Verordnung für die Sekundarschule).

Die durchschnittlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen betragen, bezogen auf das Schuljahr 2011/2012:

Kindergarten	19.4
Primarschule (einstufig)	19.8
Primarschule (mehrstufig)	15.4
Sekundarschule Niveau A	15.9
Sekundarschule Niveau E	20.8
Sekundarschule Niveau P	20.4

Es kommt äusserst selten vor, dass eine Schulklasse ab der 2. Klasse unter die Zahl 15 sinkt. Dies ist nur bei kleinen Primar- und Sekundarschulen im Niveau A oder P möglich. Selbst wenn die Zahl 15 unterschritten wird, wird die Klasse aber nicht aufgelöst. Die Gründe hierfür sind folgende: Entweder verfügt die Schule über eine oder gar keine Parallelklasse. In beiden Fällen ist es daher nicht möglich, die Schülerinnen und Schüler einer andern Klasse zuzuweisen.

Vom pädagogischen und sozialen Hintergrund ist die Auflösung einer Klasse problematisch. Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden auseinandergerissen und auf andere Klassen verteilt, womit auch das zum Teil über Jahre aufgebaute und gefestigte Sozialgefüge zunichte gemacht wird. Für Primarschulklassen bis zu einem Jahr vor dem Übertritt in die Sekundarschule und für Sekundarschulklassen bis zu einem Jahr vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit oder einem Übertritt in eine weiterführende Schule hätte dies unter Umständen verheerende Konsequenzen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich in eine bereits bestehende Klasse einfügen, müssen Lehrerinnen- und Lehrerwechsel in Kauf nehmen, was für viele zu einer nicht zu unterschätzenden Belastung führen könnte. Mit negativen Auswirkungen auf die schulischen Leistungen einzelner Schülerinnen und Schüler müsste gerechnet werden. Wertvolle Aufbauarbeit der Lehrerinnen und Lehrer würde zusätzlich vernichtet.

Entscheidend ist deshalb, bereits bei der Bildung von neuen Klassen die Klassengrössen zu optimieren, soweit dies pädagogisch und geografisch möglich und auch sinnvoll ist. Ist eine Klasse einmal gebildet, soll sie grundsätzlich bestehen bleiben, eine gewisse Stabilität gesichert sein und es sollen Klassenauflösungen, die den Schulbetrieb unnötig stören und belasten, vermieden werden. Diese Vorgabe ist in den letzten Jahren vom Amt für Volksschulen, das die Klassenbildung vornimmt, konsequent verfolgt worden. Es kam deshalb in den letzten 8 Jahren nur einmal vor, dass eine Klasse aufgelöst werden musste, und dies auf Antrag der entsprechenden Schulleitung und weil die Klasse schliesslich weniger als 8 Schülerinnen und Schüler aufwies. Es wurde aber im Kanton noch nie eine Regelklasse aufgelöst, die 15 oder mehr Schülerinnen und Schüler aufwies oder eine Kleinklasse, der 6 oder mehr Jugendliche angehörten.

4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die seit Jahren praktizierte und gesetzlich verankerte Klassenbildung des Amtes für Volksschulen ist weder in Kindergärten noch in Primar- und Sekundarschulen durch die in der Motion geforderte Mindestzahl zur Auflösung einer Klasse mit mehr Klassen zu rechnen.

Für Gemeinden und Kanton entstehen folglich keine zusätzlichen Kosten.

5 Ergebnis der Vernehmlassung

5.1 Parteien

Die **CVP**, **EVP** und die **SP** unterstützen die Landratsvorlage vorbehaltlos, da die Zahlen bereits heute den Durchschnittswerten der Klassengrößen entsprechen oder diese annähernd erreichen.

Die Grünen teilen mit, dass die vorgeschlagenen Grenzzahlen deutlich zu hoch sind. Regelklassen sollten nur aufgelöst werden, wenn der Klassenbestand weniger als 12 Schülerinnen und Schüler zählt und bis zum Ende der Schulstufe noch mindestens 2 Jahre vergehen.

Die **SVP** schreibt, dass den Schulen und der zuständigen Direktion die Flexibilität belassen werden sollte. Die kantonale Praxis zeige, dass es rückblickend auf die vergangenen Jahre keinen Anwendungsfall gegeben habe und für eine Erhöhung der Regelungsdichte kein nachgewiesener Bedarf bestehe.

5.2 Verbände

Der **VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden)** lehnt die Landratsvorlage entschieden ab. Er erachtet die zusätzliche Vorschrift im Bildungsgesetz als höchst unerwünscht. Er begründet dies mit der Notwendigkeit, bestehende Strukturen zu überprüfen und Optimierungen vorzunehmen, insbesondere in ländlichen Teilen des Kantons. Der VBLG geht davon aus, dass es in den nächsten Jahren vermehrt zu Zusammenlegungen von Schulen kommt und die Landratsvorlage dies verhindern könnte. Der VBLG ersucht deshalb mit Nachdruck, von einer zusätzlichen Einschränkung betreffend Auflösung von Klassen abzusehen.

Die **Konferenz der Schulratspräsidenten**, der **vpod** und die **Handelskammer beider Basel** unterstützen die Landratsvorlage vollumfänglich.

Die **Amtliche Kantonalkonferenz (AKK)** unterstützt die Vorlage, findet aber eine „kann“-Formulierung sinnvoll, denn eine Klasse solle nicht aufgelöst werden müssen, sondern dies sei individuell zu entscheiden.

Der **Lehrerinnen- und Lehrerverein BL (LVB)** fordert, dass die Kinderzahl für die Auflösung einer Klasse nicht bei 15, sondern bei 13 festzulegen sei.

Der **Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft** schreibt, dass eine kurzfristige Lösung für die Auflösung einer Klasse im Niveau A weniger als 13, in den Niveaus E und P weniger als 15 Schülerinnen und Schüler betragen solle. Angestrebt wird aber eine langfristige Regelung, die besagt, dass eine Klasse nur aufgelöst werden kann, wenn die Schülerinnen- und Schülerzahl weniger als die Hälfte der Höchstzahl beträgt.

5.3 Gemeinden

Von den 31 eingegangenen Vernehmlassungen der Gemeinden sprechen sich 9 Gemeinden positiv zum Vorschlag der Regierung aus, 22 Gemeinden lehnen die Landratsvorlage deutlich ab, zum grössten Teil mit der Begründung, dass sie sich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen.

5.4 Würdigung

Der Regierungsrat stellt fest, dass innerhalb der Parteien, der Verbände und der Gemeinden kein Konsens herrscht. Die Mehrheit der Parteien und Verbände befürwortet die Vorlage. Bei den Gegnern wird die Zahl 15 als zu hoch angesehen oder es besteht die Befürchtung, dass die Landratsvorlage eine Zusammenlegung von Schulen in kleinen Gemeinden verhindern könnte. Diese Gefahr erachtet der Regierungsrat als sehr klein, da bei Schulzusammenlegungen die zu bildenden Klassen eher grösser als kleiner werden. Zudem werden bei Schulzusammenlegungen die Klassen grundsätzlich neu gebildet.

6 Schlussfolgerung

Die heutige Praxis der Klassenbildung wird durch die Motion gesetzlich verankert. Da keine Mehrkosten zu erwarten sind, empfiehlt der Regierungsrat dem Parlament, die Änderung von § 11 Bildungsgesetz wie in der Motion gefordert gutzuheissen.

7 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Entwurf wird beschlossen.
2. Die Motion [2010-338](#) von Eva Chappuis, SP Fraktion: Schulklassen erhalten wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 26. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Zwick

Der Landschreiber: Achermann

Anhang:

- Landratsbeschluss Gesetzesänderung Bildungsgesetz
- Synopse Änderung Bildungsgesetz

Entwurf vom 06. Juni 2012

Landratsbeschluss

Änderung § 11 Bildungsgesetz (SGS 640): Schulklassen erhalten

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 4^{bis}

^{4bis} Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.

.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹⁾ SGS 640, GS 34.0637



**Synopse: Aenderung des Bildungsgesetzes 640 (6. Juni 2002): Schulklassen erhalten
13.2.2012**

Bildungsgesetz	Entwurf Änderungen BilG (Änderungen Kursiv)	Kommentar																											
<p>§ 11 Klassengrössen Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="147 695 663 1171"><thead><tr><th></th><th>Richtzahl</th><th>Höchstzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td>a. Kindergarten</td><td>21</td><td>24</td></tr><tr><td>b. Primarschule</td><td>22</td><td>26</td></tr><tr><td>c. Sekundarschule</td><td></td><td></td></tr><tr><td> Niveau A</td><td>-</td><td>20</td></tr><tr><td> Niveau E und P</td><td>22</td><td>26</td></tr><tr><td>d. Kleinklassen / Einführungsklassen</td><td>10</td><td>13</td></tr><tr><td>e. Berufsfachschule</td><td>22</td><td>-</td></tr><tr><td>f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS2 und Fachmittelschule</td><td>24</td><td>-</td></tr></tbody></table> <p>² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.</p>		Richtzahl	Höchstzahl	a. Kindergarten	21	24	b. Primarschule	22	26	c. Sekundarschule			Niveau A	-	20	Niveau E und P	22	26	d. Kleinklassen / Einführungsklassen	10	13	e. Berufsfachschule	22	-	f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS2 und Fachmittelschule	24	-	<p>§ 11 Absatz 4^{bis}</p>	
	Richtzahl	Höchstzahl																											
a. Kindergarten	21	24																											
b. Primarschule	22	26																											
c. Sekundarschule																													
Niveau A	-	20																											
Niveau E und P	22	26																											
d. Kleinklassen / Einführungsklassen	10	13																											
e. Berufsfachschule	22	-																											
f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS2 und Fachmittelschule	24	-																											

³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.

⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

^{4bis} Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist.